

# **SATZUNG**

## **des**

### **Ruder-Club Tegelort e.V.**

#### **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

(1) Der am 23. März 1947 aus der Fusion der Rudervereinigung Tegelort e.V. (gegr. am 2. Juni 1914) mit dem Ruderclub Nautilus e.V. entstandene Ruder-Verein trägt den Namen **Ruder-Club Tegelort e.V.** (abgekürzt: RC Tegelort).

(2) Der Ruder-Club Tegelort e.V. (im folgenden auch "Verein") hat seinen Sitz in 13505 Berlin - Tegelort, Schwarzspechtweg 42 - 44, und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Charlottenburg unter der Nummer 95 VR 959 Nz eingetragen.

(3) Der Verein ist unter Anerkennung der jeweiligen Satzungen und Ordnungen Mitglied im Deutschen Ruderverband e.V. (DRV), im Landesruderverband Berlin e.V. (LRV) sowie im Landessportbund Berlin e.V. (LSB).

(4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

#### **§ 2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze der Tätigkeit**

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung, und zwar durch Ausübung des Sports, mit der Hauptsportart Rudern.

Der Zweck wird insbesondere durch die planmäßige und der Allgemeinheit dienenden Förderung und Ausübung des Sports sowie die Pflege der Jugend auf sportlicher Grundlage verwirklicht. Diesem Zweck dienen insbesondere die dem Verein gehörenden Grundstücke, Gebäude und Boote.

(2) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen, insbesondere gewerblichen Zwecke.

(3) Die Organe des Vereins (§ 9) üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

(4) Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

---

(5) Der Verein wahrt parteipolitische Neutralität. Er räumt den Angehörigen aller Völker und Rassen gleiche Rechte ein und vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz.

### **§ 3 Flagge**

Der Ruder-Club Tegelort e.V. führt als Symbol die im Folgenden abgebildete Flagge in den Farben Schwarz/Weiß.



### **§ 4 Mitglieder, Erwerb der Mitgliedschaft**

(1) Der Ruder-Club Tegelort e.V. hat Ehrenmitglieder, Stamm-Mitglieder, Jugend-Mitglieder und weitere Mitglieder mit besonderen Formen der Mitgliedschaft. Die Mitglieder sind, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, berechtigt, das Clubhaus, die Boote und sonstigen Anlagen des Vereins entsprechend der Haus- und Ruderordnung und sonstiger Beschlüsse der Vereinsorgane zu nutzen.

(2) Mitglieder können grundsätzlich nur natürliche Personen sein.

(3) Aufnahmegesuche sind schriftlich unter Anerkennung der Satzung an den Vorstand zu richten. Über die Aufnahme oder Ablehnung entscheidet der Vorstand ohne Bekanntgabe von Gründen. Zur Wahrnehmung von Einsprüchen seitens der Mitglieder werden Aufnahmeanträge im Clubhaus zwei Wochen lang ausgehängt. Einsprüche sind an den Vorstand in schriftlicher Form zu richten, der diese bei seiner Entscheidung über die Aufnahme des Mitgliedes zu berücksichtigen hat. Im Einzelfall kann der Vorstand für neu aufgenommene Mitglieder eine Probezeit von bis zu 12 Monaten festsetzen, nach deren Ablauf die Mitgliedschaft bestätigt wird oder aber nach § 5 (1) c. erlischt.

(4) Über die Mitgliedschaft einer juristischen Person entscheidet eine außerordentliche Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit.

(5) Ehrenmitglieder werden entsprechend der Ehrenordnung des Ruder-Club Tegelort e.V. ernannt. Sie erlangen nach ihrer Ernennung auf Lebenszeit den Status von stimmberechtigten, aber beitragsfreien Mitgliedern.

(6) Ein Stamm-Mitglied ist eine Person, die das 18. Lebensjahr vollendet hat. Sie kann die Mitgliedschaft ausüben als:

- 
- a. Aktives Mitglied
  - b. Passives Mitglied.

(7) Ein Jugend-Mitglied ist eine Person, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Sie ist Mitglied der Jugendabteilung des Ruder-Club Tegelort e.V. . Aufnahmeanträge bei Jugend-Mitgliedern bedürfen der Zustimmung der (des) gesetzlichen Vertreter(s). Mit Vollendung des 18. Lebensjahres entscheidet der Vorstand des Ruder-Club Tegelort e.V. über die Übernahme des Jugend-Mitgliedes als Stamm-Mitglied des Vereins entsprechend §5 (4).

(8) Mitglieder mit besonderen Formen der Mitgliedschaft sind:

- a. Auswärtige Mitglieder
- b. Unterstützende Mitglieder.

(9) Die Ausprägung der einzelnen Mitgliedsarten obliegt dem Vorstand. Die Mitgliederversammlung ist bei Neufestsetzungen und/ oder Änderungen zu informieren.

(10) Die Aufnahme eines Mitgliedes wird durch den Vorstand mit Aushändigung der Clubnadel und Bekanntgabe im Mitteilungsblatt ausgesprochen. Das neue Mitglied wird schriftlich benachrichtigt.

## **§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft**

(1) Die Mitgliedschaft erlischt durch

- a. Austritt
- b. Tod
- c. Ausschluss
- d. Nichtübernahme eines Jugend-Mitgliedes.

(2) Der Austritt muss dem Vorstand gegenüber schriftlich erklärt werden. Die Kündigungsfrist beträgt drei Monate zum Ende des Geschäftsjahres. Ausgenommen hiervon sind Jugend-Mitglieder. Für sie gilt die Wahrung einer Frist von einem Monat zum Halbjahresende.

(3) Der Vorstand ist in Einzelfällen berechtigt, andere von den in § 5 (2) genannten Kündigungszeiten abweichende Fristen festzulegen.

(4) Ein Mitglied kann vom Vorstand des Ruder-Club Tegelort e.V. ausgeschlossen werden wegen:

- a. erheblicher Verletzungen satzungsgemäßer Verpflichtungen
- b. Zahlungsrückstandes mit Beiträgen von mehr als drei Monaten trotz Mahnung
- c. Nichtbestehen der Probezeit
- d. eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Ruder-Club Tegelort e.V. oder groben unsportlichen Verhaltens
- e. unehrenhafter Handlungen.

---

(5) Mit Ausnahme der Fälle des § 5 (4) b. und c. ist dem betroffenen Mitglied vor der Entscheidung die Gelegenheit zu geben, sich vor dem Vorstand zu äußern. Dem Mitglied ist der Termin der Verhandlung des Vorstandes über den Ausschluss unter Einhaltung einer Mindestfrist von zehn Tagen schriftlich mitzuteilen. Die Frist beginnt mit dem Tage der Absendung. Die Entscheidung wird vom Vorstand getroffen und ergeht schriftlich. Die Entscheidung ist mit Gründen zu versehen und dem Betroffenen durch Einschreiben zuzusenden. Die Entscheidung gilt als zugegangen mit dem dritten Tag nach der Aufgabe zur Post an die letzte dem Ruder-Club Tegelort e.V. bekannte Adresse des Betroffenen. Die Entscheidung des Vorstandes ist endgültig. Vor der Entscheidung des Vorstandes kann nach § 13 (8) d. der Aufsichtsrat als Ehrenrat angerufen werden.

(6) Mit Beendigung der Mitgliedschaft bleibt die Zahlungspflicht der bis zu diesem Zeitpunkt fällig gewordenen Beiträge bestehen.

(7) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Rechte gegenüber dem Ruder-Club Tegelort e.V., auch das Recht zum Tragen der Clubabzeichen.

(8) Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Ruder-Club Tegelort e.V. Andere Ansprüche eines ausgeschiedenen oder ausgeschlossenen Mitgliedes müssen binnen drei Monaten nach dem Erlöschen der Mitgliedschaft durch Einschreiben schriftlich dargelegt und geltend gemacht werden.

## **§ 6 Rechte und Pflichten**

(1) Die Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszweckes an den Veranstaltungen des Ruder-Club Tegelort e.V. teilzunehmen.

(2) Alle Mitglieder sind verpflichtet, sich entsprechend der Satzung, den weiteren Ordnungen sowie sonstigen Beschlüssen der Vereinsorgane des Ruder-Club Tegelort e.V. zu verhalten. Die Mitglieder sind zu gegenseitiger Rücksichtnahme und Kameradschaft verpflichtet.

(3) Die Mitglieder sind zur Zahlung von Beiträgen verpflichtet.

## **§ 7 Maßregelungen**

(1) Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung, gegen bestehende Ordnungen, gegen Beschlüsse des Vorstandes oder der Mitgliederversammlung verstoßen oder sich eines Verstoßes gegen die Interessen des Ruder-Club Tegelort e.V. oder eines unsportlichen Verhaltens schuldig machen, können nach vorheriger Anhörung vom Vorstand folgende Maßregelungen verhängt werden:

- a. mündliche Verwarnung
- b. Geldbuße
- c. zeitlich begrenzte Ruder- oder Sportsperre
- d. zeitlich begrenzte Bootshaussperre

- 
- e. Verweis
  - f. eine der Wiedergutmachung dienende Maßnahme.

(2) Die Entscheidung über die Maßregelung ist dem betroffenen Mitglied außer in Fall a. per Post zuzustellen. Die Entscheidung gilt als zugegangen mit dem dritten Tag nach der Aufgabe zur Post an die dem Ruder-Club Tegelort e.V. letzte bekannte Adresse des Betroffenen.

(3) Dem betroffenen Mitglied steht das Recht zu, gegen diese Entscheidung binnen zwei Wochen nach deren Zugang den Aufsichtsrat des Ruder-Club Tegelort e.V. anzurufen.

(4) Der Aufsichtsrat hat binnen Monatsfrist zu entscheiden.

## **§ 8 Beiträge, Umlagen, Leistungen**

(1) Die Finanzierung des Vereins erfolgt durch Beiträge, die entsprechend der Beschlüsse der Jahreshauptversammlung zu zahlen sind. Die Zahlungspflicht beginnt am ersten des Aufnahmemonats.

(2) Mit der Einreichung des Aufnahmeantrages wird zudem eine Aufnahmegebühr fällig.

(3) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge sowie der Aufnahmegebühr wird jährlich durch die Jahreshauptversammlung festgesetzt.

(4) Ehrenmitglieder sind von der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen befreit.

(5) Durch Beschluss einer Jahreshauptversammlung oder einer außerordentlichen Mitgliederversammlung können Umlagen festgesetzt werden.

(6) Bei Zahlungsverzug ist der Vorstand ermächtigt, nach zweimaliger Erinnerung Mahngebühren zu erheben. Im Falle der Kündigung der Mitgliedschaft oder bei Ausschluss werden alle bis zum Zeitpunkt der Beendigung der Mitgliedschaft zu leistenden Beträge sofort ohne Mahnung fällig.

(7) Zur Erhaltung der clubeigenen Einrichtungen und der Vermögenswerte sind von den Mitgliedern Leistungen in Form von Arbeit zu erbringen. Diese Arbeitsstunden sind in ihrer Art sowie in ihrer Anzahl auf der Jahreshauptversammlung in den Beschlüssen zu den Gemeinschaftsdiensten festzulegen.

(8) Ein Mitglied, das die Arbeitsstunden nicht erbringt, wird pro nicht geleistete Arbeitsstunde zur Zahlung einer Ausgleichsgebühr verpflichtet. Die Höhe dieser Gebühr wird auf der Jahreshauptversammlung in den Beschlüssen zu den Gemeinschaftsdiensten festgelegt.

(9) Der Vorstand kann auf schriftlichen Antrag Ermäßigungen, Stundungen und Erlass aller Zahlungsverpflichtungen gewähren.

---

## § 9 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a. die Mitgliederversammlung
- b. der Vorstand
- c. der Aufsichtsrat.

## § 10 Die Mitgliederversammlung

(1) Oberstes Organ des Ruder-Club Tegelort e.V. ist die Mitgliederversammlung. Die wichtigste Mitgliederversammlung ist die **Jahreshauptversammlung**.

(2) Die Jahreshauptversammlung findet einmal jährlich statt; sie muss im ersten Quartal eines Geschäftsjahres durchgeführt werden.

(3) Die Jahreshauptversammlung muss folgende Tagesordnungspunkte enthalten:

- a. Jahresbericht des Vorstandes
- b. Prüfungsbericht der Kassenprüfer
- c. Bericht des Aufsichtsrates
- d. Entlastung des Vorstandes
- e. Wahl des Geschäftsführenden Vorstandes
- f. Berufung und Bestätigung des Erweiterten Vorstandes
- g. Wahl der Kassenprüfer
- h. Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern
- i. Festsetzung von Beiträgen, Leistungen, Gemeinschaftsdiensten und Umlagen
- j. Genehmigung des Haushaltsplanes
- k. Satzungsänderungen
- l. Beschlussfassung über vorliegende Anträge.

(4) Neben der Jahreshauptversammlung gibt es weitere **ordentliche Mitgliederversammlungen**, die entsprechend des Informationsbedürfnisses in meist regelmäßigem Turnus, mindestens aber zweimal pro Geschäftsjahr durchgeführt werden.

(5) Die Einberufung der Jahreshauptversammlung sowie der ordentlichen Mitgliederversammlungen erfolgt durch den Vorstand mittels Aushang an der Anschlagtafel im Clubhaus ("Schwarzes Brett") mit einer Frist von mindestens vier Wochen vor dem Versammlungstag. Mit der Einberufung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Anträge auf Satzungsänderungen müssen wörtlich mitgeteilt werden.

(6) Neben der Jahreshauptversammlung bzw. den ordentlichen Mitgliederversammlungen kann des Weiteren eine **außerordentliche Mitgliederversammlung** einberufen werden.

---

(7) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung, die auch Befugnisse einer Jahreshauptversammlung wahrnehmen kann, ist innerhalb einer Frist von 14 Tagen mittels Aushang an der Anschlagtafel im Clubhaus ("Schwarzes Brett") mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es

- a. der Vorstand beschließt
- b. der Aufsichtsrat beschließt
- c. von mindestens zehn Prozent der stimmberechtigten Mitglieder unter näherer Angabe des Zwecks beim Vorstand beantragt wird.

(8) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden oder einem der beiden Stellvertretenden Vorsitzenden geführt. In besonderen Ausnahmefällen kann der 1. Vorsitzende auch ein anderes Mitglied des Geschäftsführenden Vorstandes mit der Leitung der Versammlung beauftragen.

(9) Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen der auf der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, soweit nicht anders bestimmt. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Satzungsänderungen erfordern eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Eine geheime Abstimmung hat zu erfolgen, wenn es von mehr als 10 Prozent der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beantragt wird.

(10) Anträge können gestellt werden:

- a. von jedem Mitglied
- b. vom Vorstand
- c. vom Aufsichtsrat.

(11) Anträge auf Satzungsänderungen müssen fünf Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim 1. Vorsitzenden eingegangen sein.

(12) Über andere Anträge kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens zwei Wochen vor der Versammlung beim 1. Vorsitzenden eingegangen sind. Später eingehende Anträge dürfen in der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit mit einer Zweidrittelmehrheit bejaht wird. Ein Antrag auf Satzungsänderung kann nur als Dringlichkeitsantrag behandelt werden, wenn die Dringlichkeit einstimmig beschlossen wurde.

## **§ 11 Stimmrecht und Wählbarkeit**

(1) Stimmberechtigt sind alle Stamm-Mitglieder sowie alle Jugend-Mitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr.

(2) Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.

(3) Gewählt werden können alle volljährigen und geschäftsfähigen Mitglieder des Ruder-Club Tegelort e.V.

---

(4) Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an der Mitgliederversammlung als Gäste teilnehmen.

## § 12 Der Vorstand

(1) Der Vorstand des Ruder-Club Tegelort e.V. setzt sich zusammen aus dem Geschäftsführenden Vorstand sowie weiteren Ressortleitern (erweiterter Vorstand).

(2) Der **Geschäftsführende Vorstand** besteht aus dem:

- a. Ersten Vorsitzenden (1. Vorsitzender)
- b. Stellvertretenden Vorsitzenden Sport (Sportwart)
- c. Stellvertretenden Vorsitzenden Finanzen (Schatzmeister)
- d. Schriftführer

(3) Die **Ressortleiter** vertreten innerhalb des Vorstandes das Ressort, dem sie vorstehen. Zum Ruder-Club Tegelort e.V. gehören folgende Ressorts:

- a. Ressort Rudern (Rudern, Wanderrudern, Ausbildung- Ruderwart)
- b. Ressort Jugend (Ressortleiter der Jugendabteilung- Jugendwart)
- c. Ressort Boots- und Sportgeräte (Bootswart)
- d. Ressort Grundstücks- und Hausverwaltung (Hauswart).

(4) Darüber hinaus können angepasst an die Notwendigkeiten und Aufgaben des Ruder-Club Tegelort e.V. weitere Ressorts geschaffen werden. Die Anzahl der Ressorts ist damit insgesamt entsprechend variabel. Die Ressortleiter arbeiten im Rahmen der Richtlinien des Vorstandes selbständig und sind für ihr Ressort verantwortlich.

(5) Der Ressortleiter Jugend wird in einer gesondert einberufenen Versammlung von den Jugend-Mitgliedern des Vereins ("Jugendversammlung") gewählt. Die Einberufung der Jugendversammlung geschieht in entsprechender Anwendung des § 10 der Satzung und hat vor der Jahreshauptversammlung stattzufinden. Die Wahl des Ressortleiters Jugend bedarf der Bestätigung durch die Jahreshauptversammlung.

(6) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der Geschäftsführende Vorstand. Gerichtlich und außergerichtlich wird der Ruder-Club Tegelort e.V. durch zwei Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstandes vertreten, von denen mindestens eines 1. Vorsitzender oder einer der beiden Stellvertretenden Vorsitzenden sein muss.

Die Haftung des Geschäftsführenden Vorstandes beschränkt sich für alle rechtsgeschäftlichen Handlungen auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

(7) Der Vorstand leitet den Verein und führt die Geschäfte im Sinne der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er ordnet und überwacht die Tätigkeiten im Ruder-



---

Club Tegelort e.V. und berichtet auf den Mitgliederversammlungen über seine Tätigkeit. Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören insbesondere:

- a. Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- b. Bewilligung von Ausgaben
- c. Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern, Anordnung und Bestätigung von Maßregelungen
- d. Beschlüsse über Ehrungen, Ernennung von Ehrenmitgliedern.

(8) Der Vorstand tritt in der Regel zu turnusmäßigen Sitzungen oder auf Antrag von drei Vorstandsmitgliedern zusammen. Für die Einladung zu Sitzungen des Vorstandes genügt die mündliche Form. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden oder von einem von ihm bestimmten anderen Mitglied des Vorstandes geleitet. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn fünf Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder beide der Stellvertretenden Vorsitzenden anwesend sind. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden bzw. bei dessen Abwesenheit entscheiden die Stimmen der beiden Stellvertretenden Vorsitzenden unter der Maßgabe einer gleichlautenden Abstimmung der beiden Stellvertretenden Vorsitzenden in der abzustimmenden Entscheidung. Jedes Mitglied des Geschäftsführenden Vorstandes hat eine Stimme, genauso wie jedes einzelne Ressort. Sind mehrere Mitglieder eines Ressorts bei der Vorstandssitzung anwesend, so haben sie sich vor der Abstimmung zu einigen, wie das Ressort abstimmen wird.

(9) Der Vorstand ist berechtigt, für bestimmte Zwecke Beauftragte bzw. Kommissionen einzusetzen.

(10) Der Vorstand ist berechtigt, verbindliche Ordnungen zu erlassen.

(11) Der Geschäftsführende Vorstand ist für Aufgaben zuständig, die aufgrund ihrer Dringlichkeit einer schnellen Erledigung bedürfen. Er erledigt außerdem Aufgaben, deren Behandlung durch den Gesamtvorstand nicht notwendig ist.

(12) Die Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstandes haben das Recht, mit Ausnahme der Sitzung des Aufsichtsrates an allen Sitzungen und Beratungen von Ausschüssen und anderen Vereinsgremien teilzunehmen. Der Vorsitzende des Aufsichtsrates ist berechtigt, an der Sitzung des Vorstandes ohne Stimmrecht teilzunehmen.

## **§ 13 Der Aufsichtsrat**

(1) Der Aufsichtsrat ist mit Aufgaben im Bereich der Vermögens- und Rechtsaufsicht betraut, beaufsichtigt die Arbeit des Vorstandes sowie die allgemeine Situation der Kameradschaft im Ruder-Club Tegelort e.V. und fungiert als Schlichtungsorgan ("Ehrenrat") bei Streitigkeiten zwischen Mitgliedern.

(2) Der Aufsichtsrat setzt sich aus einem Vorsitzenden des Aufsichtsrates sowie acht bis zwölf weiteren Mitgliedern zusammen, von denen ein Mitglied der Stellvertreter des Vorsitzenden ist, der durch die Mitglieder des Aufsichtsrates für die Dauer eines Jahres

---

gewählt wird. Der Aufsichtsrat besteht also aus mindestens neun und maximal 13 Mitgliedern.

(3) Der Vorsitzende des Aufsichtsrates wird auf Vorschlag des Aufsichtsrates oder der Mitgliederversammlung durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von sechs Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Endet die Amtszeit des Aufsichtsratsvorsitzenden, so bleibt seine Mitgliedschaft im Aufsichtsrat von der Rückgabe des Vorsitzes davon unberührt.

(4) Für den Fall, dass das Aufsichtsratsmandat von einem Aufsichtsratsmitglied nicht mehr wahrgenommen wird bzw. werden kann, ist das Aufsichtsratsmitglied verpflichtet, sein Mandat niederzulegen. Geschieht das nicht, ist der Aufsichtsrat verpflichtet, über den Ausschluss des Mitgliedes aus dem Aufsichtsrat mit einer Zweidrittelmehrheit zu befinden. Ergänzungswahlen erfolgen auf Vorschlag des Aufsichtsrates oder der Mitgliederversammlung durch die Jahreshauptversammlung.

(5) Sitzungen werden nach Bedarf oder auf Antrag von fünf Aufsichtsrats-Mitgliedern, mindestens jedoch einmal im Jahr, abgehalten. Für eine satzungsgemäße Einladung reicht die mündliche Form. Der 1. Vorsitzende oder ein von ihm benannter Vertreter kann an den Sitzungen des Aufsichtsrates ohne Stimmrecht teilnehmen.

(6) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst; bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

(7) Das Stimmrecht von Mitgliedern, die gleichzeitig Vorstandsmitglieder sind, ruht bei Verhandlungen zu (8) b.

(8) Zu den näheren Aufgaben des Aufsichtsrates gehören:

- a. Beratung und Stellungnahme bei Vorstandsvorlagen mit Wirksamkeit auf das Anlagevermögen (Haus- und Grundbesitz) des Vereins.
- b. Beobachtung der Arbeit des Vorstandes sowie der allgemeinen Situation der Kameradschaft im Ruder-Club Tegelort e.V. Der Vorsitzende des Aufsichtsrates hat auf der Jahreshauptversammlung über die Ergebnisse dieser Aufsicht Bericht zu erstatten.
- c. Zu den Aufgaben des Aufsichtsratsvorsitzenden gehört auch die Antragstellung zur Entlastung des Vorstandes auf der Jahreshauptversammlung gemäß § 10 (3) d.
- d. Tätigwerden als Berufungsinstanz und Ehrenrat in den Fällen eines Einspruchs gegen Ausschlüsse und Maßregelungen sowie als Schlichter in Fällen ernster Streitigkeiten zwischen Mitgliedern.
- e. Vorschlag von Ehrenmitgliedern und anderen Ehrungen für verdiente Mitglieder.

(9) Ein Beschluss der außerordentlichen Mitgliederversammlung des Ruder-Club Tegelort e.V. zur Auflösung des Vereins bedarf zu seiner Rechtswirksamkeit der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrates.

## **§ 14 Protokolle**

Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des Vorstandes, des Aufsichtsrates sowie der Jugendversammlung ist jeweils ein Ergebnisprotokoll zu fertigen,

---

das vom Versammlungsleiter sowie vom Protokollführer zu unterzeichnen und der nächsten Versammlung zur Genehmigung vorzulegen ist.

## **§ 15 Wahlen**

(1) Die Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstandes und die Kassenprüfer werden auf Vorschlag durch die Jahreshauptversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Gewählten führen die Geschäfte auch über die zweijährige Wahlperiode bis zu einer Neuwahl weiter, sofern die gemäß dieser Satzung zu besetzenden Ämter nicht gewählt werden. Eine Wiederwahl ist zulässig.

(2) Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstandes können durch eine Jahreshauptversammlung oder durch eine außerordentliche Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit vor Ablauf der Amtszeit abgewählt werden. Ersatzwahlen für vorzeitig frei gewordene Ämter finden in derselben oder auf der nächsten Jahreshauptversammlung statt. Der Geschäftsführende Vorstand ist berechtigt, bis zur nächsten Wahl des frei gewordenen Amtes ein Mitglied kommissarisch mit den Aufgaben dieses Amtes zu betrauen.

(3) Für jedes Ressort wird durch den Geschäftsführenden Vorstand ein Ressortleiter berufen und der Jahreshauptversammlung bekannt gegeben. Sie bedürfen der Bestätigung durch die Jahreshauptversammlung, einzeln oder gemeinsam, und werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

(4) Der Geschäftsführende Vorstand ist berechtigt, während der Amtszeit Ressortleiter zu entlassen und neue zu berufen. Der Ressortleiterwechsel ist der nächsten Mitgliederversammlung bekanntzugeben.

## **§ 16 Finanz- und Vermögensverwaltung, Kassenprüfung**

(1) Dem Schatzmeister obliegt die Finanz- und Vermögensverwaltung des Vereins. Alle Ressorts sind ihm hinsichtlich finanzieller Belange berichts- und nachweispflichtig.

(2) Die Jahreshauptversammlung wählt gem. § 15 (1) zwei Kassenprüfer, die nicht Mitglied des Vorstandes sein dürfen.

(3) Die Kassenprüfer haben die Kasse des Vereins sowie durch andere Ressorts verwaltete Kassen einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und der Jahreshauptversammlung einen Prüfungsbericht zu erstatten.

(4) Bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte beantragen die Kassenprüfer die Entlastung des Schatzmeisters.

## **§ 17 Preise, Ehrenzeichen**

Die bei Wettkämpfen gewonnenen Preise sind unveräußerliches Eigentum des Ruder-Club Tegelort e.V. Die den Mitgliedern verliehenen Ehrenzeichen sind deren Eigentum.

---

## **§ 18 Haftung**

(1) Falls Mitglieder oder Nichtmitglieder auf dem Gelände des Ruder-Club Tegelort e.V. einen Schaden oder einen Verlust erleiden, haftet der Ruder-Club Tegelort Berlin e.V. nur dann, wenn dem Verein ein Verschulden nachgewiesen werden kann.

(2) Der Ruder-Club Tegelort e.V. haftet nicht für Schäden und Verluste am Eigentum seiner Mitglieder.

## **§ 19 Auflösung des Vereins**

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf lediglich der Tagesordnungspunkt "Auflösung des Vereins" stehen.

(2) Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es

- a. der Gesamtvorstand mit einer Mehrheit von Zweidritteln aller seiner Mitglieder beschlossen hat, oder
- b. von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich gefordert wurde.

(3) Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 Prozent der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von Zweidritteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.

(4) Bei Auflösung des Ruder-Club Tegelort e.V. oder Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Ruder-Club Tegelort Berlin e.V. dem Deutschen Ruder Verband e.V. (DRV) zu, der es ausschließlich und unmittelbar zur Förderung des Sports zu verwenden hat.

## **§ 20 Gerichtsstand**

Der Gerichtsstand ist Berlin.

Diese Satzung wurde verabschiedet durch Beschluss der außerordentlichen Mitgliederversammlung vom 25. Januar 2003. Die letzte Änderung erfolgte durch Beschluss der außerordentlichen Mitgliederversammlung vom 28.02.2015. Sie wird rechtswirksam durch die beantragte Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Charlottenburg unter der Nummer 95 VR 959 Nz.

Ruder-Club Tegelort e.V.

Der Vorstand